

PPWR-Konformitätserklärung gemäß der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Wir, die SIGEL GmbH

erklären hiermit, dass die von uns gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien die jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie die insoweit einschlägigen unionsrechtlichen Umwelt- und Chemikalienvorschriften erfüllen.

Insbesondere bestätigen wir Folgendes:

1. Einhaltung der PPWR

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Verpackungen, die jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen der PPWR zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens bzw. ab dem jeweiligen gesetzlichen Anwendungszeitpunkt erfüllen. Soweit einzelne Anforderungen der PPWR erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich anwendbar werden, bestätigen wir deren Einhaltung ab dem jeweiligen gesetzlichen Geltungsbeginn.

2. Stoffbeschränkungen

Wir bestätigen, dass die für die gelieferten Verpackungen jeweils geltenden Stoffbeschränkungen eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen der PPWR, soweit diese auf die jeweiligen Verpackungen Anwendung finden, sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung).

3. Technische Dokumentation und Nachweise

Wir halten die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen zur Konformität der gelieferten Verpackungen vor. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, stellen wir die uns vorliegenden und gesetzlich bereitzuhaltenden Nachweise innerhalb angemessener Frist zur Verfügung.

4. Zusammenarbeit und Informationsbereitstellung

Wir unterstützen unsere Kunden im angemessenen Umfang bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach der PPWR. Soweit uns entsprechende Informationen vorliegen oder wir gesetzlich zu deren Bereitstellung verpflichtet sind, stellen wir die hierfür erforderlichen Angaben innerhalb angemessener Frist zur Verfügung.

5. Informationspflicht bei Änderungen

Wir werden Sie unverzüglich informieren, sofern uns Umstände bekannt werden, die Auswirkungen auf die Konformität der gelieferten Verpackungen haben können.

6. Geltungsdauer und Aktualisierung

Diese Erklärung gilt für die aktuell an Sie gelieferten Verpackungen. Sollten sich die maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen oder die Eigenschaften der gelieferten Verpackungen in einer Weise ändern, die Auswirkungen auf die vorstehenden Erklärungen haben können, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und diese Erklärung erforderlichenfalls aktualisieren.

Mertingen, 27.07.2026



Thomas Müller

Senior Quality Manager